

RS UVS Kärnten 1992/10/08 KUVS- 726/6/92

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.10.1992

Rechtssatz

Wird "Bauerngeselchtes", bei welchem Mängel im Geruch und der Beschaffenheit erkennbar sind und demnach als wertgemindert zu beurteilen war, ohne entsprechende Kenntlichmachung in Verkehr gebracht, so wird die Verwaltungsübertretung gemäß § 74 Abs 2 Z 1 iVm § 7 Abs 1 lit b und § 8 lit g Lebensmittelgesetz verwirklicht.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at